

stand und Verlangen vernehmen/und ihnen die bedürfftige Nothdurfft vorsichtig und nach ertheilter Instructiō zubringen.

38. Andenen Orten/wo kein Lazareth ist / sol ein von andern abgesonderter geräumiger Platz/ bey sich ereignender oder nur nähernden Infection, dazu / wie auch zu Haltung der Quarantaine derer / die im Lazareth gewesen/oder auß andern verdächtigen Orten kommen/in Zeiten bereitet; Wie in gleichen

39. Auch bey den Orten/wo Lazarethe sind / für des Lazareths Beicht-Vater/ Arzt/Chirurgum und andere Bediente/nahē an dem Lazareth/Wohnungen und Hütten auffgebauet werden.

40. Wenn in einer Stadt die Pest sich zeigt / oder in der Nachbarschaft drey Meilen darvon / sol die Obrigkeit/ bey Verlust solcher Gerechtigkeit / keine Jahrmärkte/noch auch Wochen-Märkte/ Kirch-tage oder Kirnmessen halten/sondern ver-ruffen lassen. Die Victualien, Holz und dergleichen aber / welche unmöglich zu entbehren sind/und auß solcher verdächtigen Gegend kommen / sollen / so viel möglich / für der Stadt gekaufft / bey einem gemachten Feuer abgeladen / und Vermöge der Instructiō des Marktmeisters / mit grosser Vorsicht in die Stadt gebracht / und da einige verkauffende Leute in die Städte zulassen sind / selbte nach solcher Ordnung reguliret /

41. Bey einreissender Pest in Wein- und Bier-Häusern / am wenigsten bey Brandtweine/ einige Gäste (ausser frembden und reisenden Personen) zu setzen verstatet/sondern von iedem Einwohner Wein und Bier nach Hause geholet werden.

42. Zu Kindtauffen sollen bey einreissender Pest Niemand als drey Paten / zu Hochzeiten vornehmer Leute ohne Bräutigam und Braut nur zwölf / zu gemeinen nur sechs Personen/ und zwar von derer Gesundheit man versichert ist/gezogen werden.

43. Sol weder Geistliche noch Weltliche Obrigkeit / so bald sich nur an einem Orte die Pest mercken läßt/ einige Kirch- oder Wallfahrten / noch auch einige Processiones verstaten/ so lange / biß man im ganzen Lande von keiner Infection mehr höret.

44. Ob wol der allgemeine Gottesdienst in Kirchen/ auch wenn etlicher massen die Pest sich wüthert / iedoch mit besonderer Vorsicht zu üben ist / so sol doch / wenn die Pest überhand nimbt / selbter auffgehoben / oder nur zum Theil / so viel sich thun läßt / von denen Geistlichen und Kirchen-Bedienten abewartet werden. Worzu keine andere Leute einzulassen sind/ als die / welche ihre besondere Andacht verrichten/ und communiciren wollen.

45. Sol die Obrigkeit in keinem Hause weltliche Music oder Spiel-Leute/weniger einige Tänze verstaten/ alle darwider handelnde aber exemplarisch straffen.

46. Sol die Obrigkeit bey wehrender/ wie auch nach auffgehörter Pest/keinen Einwohner oder Frembden / fürnemlich aber keinen Juden auff dem Marckte/ Gassen/ Häusern oder dem Tendel-Marckte/ heimlich oder öffentlich / einige alte Kleider/ Hader/Lumpen/ Bett-Lein-Gewand oder sonst dergleichen / bey schwerer Straffe / verkauffen lassen/ wenn nicht vor der Obrigkeit oder dem Gesundheits-Directori genungsam dargethan worden/ daß selbte entweder an keinem inficirten Orte gewest / oder von den ordentlichen Reinigern (weil denen Proprietariis die Reinigung ohne Gefahr nicht erlaubt werden kan) gesaubert worden. Nach welchem Beweis die versicherten Stücke vom Gesundheits-Directore besiegelt/alle feil gebotene unbesiegelte aber weggenommen/und die Feilhaver noch dazu exemplarisch bestraffet werden sollen.

47. Wenn die Infection nachgelassen / sol in allen Orten schriftlich durch Patentes und durch Aufruffung publiciret werden/ daß/ wer einen Ort / darinnen ein
Krancker